

Geschäftsverzeichnisnr. 2935
Urteil Nr. 14/2005 vom 19. Januar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7, 8, 9 und 12 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik, erhoben von P. Vande Castele.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Februar 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Februar 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Vande Castele, wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7, 8, 9 und 12 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2003).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. September 2004 hat der Hof beschlossen, daß die Rechtssache nicht für verhandlungsreif erklärt werden konnte, ehe der nachstehende, von Amts wegen aufgeworfene Klagegrund geprüft wurde und die Parteien sich dazu in einem spätestens bis zum 20. Oktober 2004 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz äußern konnten:

« Im Urteil Nr. 136/2004 vom 22. Juli 2004 hat der Hof für Recht erkannt:

' - Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, verstößt gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung.

- Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, ersetzt durch Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt, je nachdem, ob die städtebauliche Straftat vor oder nach dem 1. Mai 2000 begangen wurde.

- Artikel 149 § 5 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch Artikel 8 Nr. 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt, je nachdem, ob der Mehrwert vor oder nach dem 1. Mai 2000 gefordert und bezahlt wurde. '

In Anbetracht des obengenannten Urteils ist in bezug auf den angefochtenen Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 folgender Klagegrund, der aus einem etwaigen Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, abgeleitet ist, von Amts wegen anzuführen:

' Verstoß der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügte Absatz 3 von Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem die Formulierung " für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen " und die Formulierung " schwerwiegender Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans " keinen ausreichend präzisen normgebenden Inhalt haben, um eine Straftat definieren zu können? '

In bezug auf die gleiche Bestimmung ist ebenfalls folgender Klagegrund, der aus einem etwaigen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, von Amts wegen anzuführen:

‘ Verstößt der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügte Absatz 3 von Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Strafbarkeit der Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Straftat von der Anwesenheit von Anrainern abhängig macht? ’

In bezug auf den angefochtenen Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ist folgender Klagegrund, der aus einem etwaigen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, von Amts wegen anzuführen:

‘ Verstößt der durch Artikel 8 Nm. 1 und 3 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ersetzte Artikel 149 § 1 und der hinzugefügte Artikel 149 § 5 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er je nachdem unterscheidet, ob die städtebauliche Straftat (§ 1) beziehungsweise die Mehrwertforderung (§ 5) aus der Zeit vor oder nach dem 1. Mai 2000 stammt? ’ »

Die klagende Partei und die Flämische Regierung haben einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2004

- erschien RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Gegenstand der Nichtigkeitsklage

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 7, 8, 9 und 12 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik.

B.2.1. Vor der Abänderung durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 besagte Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung:

« Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 EUR bis 400.000 EUR oder mit einer dieser Strafen wird die Person bestraft, die

1. die in den Artikeln 99 und 101 festgelegten Verrichtungen, Arbeiten oder Änderungen entweder ohne vorherige Genehmigung oder im Widerspruch zur Genehmigung oder nach Entzug, Aufhebung oder Fristablauf der Genehmigung oder im Falle der Aussetzung der Genehmigung ausführt, weiterführt oder aufrechterhält;

2. Verrichtungen, Arbeiten oder Änderungen ausführt, weiterführt oder aufrechterhält, die im Widerspruch zu einem räumlichen Ausführungsplan im Sinne der Artikel 37 bis 53, zu einem Entwurf eines räumlichen Ausführungsplans, bei dem Artikel 102 oder 103 §§ 1, 3 und 4 angewandt wurde, oder zu den städtebaulichen Verordnungen und den Parzellierungsverordnungen im Sinne der Artikel 54 bis 60 stehen;

3. es als Eigentümer erlaubt oder annimmt, daß eine der in den Nrn. 1 und 2 vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen, weitergeführt oder aufrechterhalten wird;

4. gegen die in den Artikeln 137 bis 142 vorgesehene Informationspflicht verstößt;

5. die Verrichtungen, Arbeiten oder Änderungen im Widerspruch zur Einstellungsanordnung oder gegebenenfalls zum Eilverfahrensbeschluß weiterführt;

6. einen Verstoß gegen Raumordnungspläne und Verordnungen, die gemäß den Bestimmungen des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets zustande gekommen sind und in Kraft bleiben, solange und sofern sie nicht durch neue Vorschriften ersetzt werden, die aufgrund des vorliegenden Dekrets erlassen werden, nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets begeht oder diesen in irgendeiner Weise weiterführt oder aufrechterhält;

7. Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen, die im Widerspruch zu den Bau- und Parzellierungsgenehmigungen stehen, die aufgrund des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets erteilt wurden, ausführt, weiterführt oder aufrechterhält.

Die Mindeststrafen sind eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen und eine Geldbuße von 2.000 EUR oder nur eine dieser Strafen, wenn die in Absatz 1 genannten Verstöße begangen werden durch beurkundende Beamte, Immobilienmakler und andere Personen, die in der

Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit Immobilien kaufen, parzellieren, zum Kauf oder zur Miete anbieten, verkaufen oder vermieten, bauen oder unbewegliche oder bewegliche Einrichtungen planen und/oder errichten, oder Personen, die bei diesen Verrichtungen als Vermittler auftreten, bei der Ausübung ihres Berufes. »

B.2.2. Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführlungspolitik hat dem obenerwähnten Artikel 146 einen dritten und vierten Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« Die Sanktion für die Aufrechterhaltung von Verstößen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 7 gilt nicht, wenn die Verrichtungen, Arbeiten und Änderungen oder die unzulässige Verwendung nicht in gefährdeten Räumen erfolgen, wenn sie keine für die Anrainer unzumutbaren städtebaulichen Beeinträchtigungen verursachen oder wenn sie keinen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellen.

Als gefährdete Räume gelten Grüngelbiete, Naturgelbiete, Naturgelbiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgelbiete, Naturentwicklungsgelbiete, Parkgelbiete, Waldgelbiete, Talgelbiete, Quellgelbiete, landwirtschaftliche Gelbiete mit ökologischem Wert oder Interesse, landwirtschaftliche Gelbiete mit besonderem Wert, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gelbiete, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengelbiete und die für das Dünengelbiet wichtigen landwirtschaftlichen Gelbiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden. »

B.2.3. Durch Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003 werden in Artikel 146 folgende Änderungen vorgenommen:

« 1. Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Wörter hinzugefügt: ' es sei denn, daß die ausgeführten Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen genehmigt sind; ';

2. Absatz 1 Nr. 6 werden folgende Wörter hinzugefügt: ' es sei denn, daß die ausgeführten Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen genehmigt sind; ';

3. in Absatz 4 werden die Wörter 'die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind' ersetzt durch die Wörter 'die in den räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen sind ' ».

B.3.1. Vor der Abänderung durch Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 besagte Artikel 149 §§ 1 und 5 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung:

« § 1. Zusätzlich zu der Strafe befiehlt das Gericht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde, in deren Gebiet die in Artikel 146 genannten Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen durchgeführt werden, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- und Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder eine Geldsumme zu zahlen, die dem durch die strafbare Handlung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht.

Der Mehrwert kann in folgenden Fällen nicht gefordert werden:

1. bei Wiederholung einer durch dieses Dekret unter Strafe gestellten Handlung;
2. bei Mißachtung einer Einstellungsanordnung;
3. wenn die strafbare Handlung für die Nachbarn unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen verursacht;
4. wenn die strafbare Handlung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt.

Die Flämische Regierung kann Bedingungen präzisieren für die Fälle, in denen der Mehrwert nicht verlangt werden kann.

Wenn die Klagen des Städtebauinspektors und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nicht miteinander übereinstimmen, ist die Klage des Erstgenannten vorrangig.

Das Gericht legt für die Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahmen eine Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, und nach Verstreichen dieser Ausführungsfrist, auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, ein Zwangsgeld für jeden Tag, um den sich die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahme verspätet, fest.

[...]

§ 5. Das Gericht bestimmt die Höhe des Mehrwertes.

Im Fall einer Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Mehrwertes kann der Verurteilte seine Schuld auf gültige Weise tilgen, indem er innerhalb eines Jahres nach der Urteilsverkündung den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt oder die rechtswidrige Verwendung einstellt.

Die Flämische Regierung legt die Regeln zur Berechnung des zu erhebenden Betrags und zur Bezahlung des Mehrwertes fest. »

B.3.2. Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchfühungspolitik hat den obenerwähnten Artikel 149 § 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« § 1. Zusätzlich zu der Strafe kann das Gericht anordnen, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, den das Gut durch den Verstoß erhalten hat, zu zahlen. Dies geschieht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffengerichtes, auf deren Gebiet die Arbeiten, Einrichtungen oder Änderungen im Sinne von Artikel 146 ausgeführt wurden. Wenn diese Verstöße vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, ist eine vorherige gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich.

Die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik muß innerhalb von 60 Tagen nach dem per Einschreiben zugesandten Antrag auf Stellungnahme erteilt werden. Wenn der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik keine gleichlautende Stellungnahme innerhalb der festgelegten Frist erteilt hat, kann vom Erfordernis der Stellungnahme abgesehen werden.

Bei den Verstößen, bei denen der Eigentümer nachweisen kann, daß sie vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, kann grundsätzlich immer das Mittel des Mehrwertes angewandt werden, außer in einem der folgenden Fälle:

1. bei Mißachtung einer Einstellungsanordnung;
2. wenn die strafbare Handlung für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen verursacht;
3. wenn die strafbare Handlung einen schwerwiegenden und nicht wiedergutzumachenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt.

Wenn die Klagen des Städtebauinspektors und des Bürgermeister- und Schöffengerichtes nicht miteinander übereinstimmen, ist die Klage des Erstgenannten vorrangig.

Das Gericht legt eine Frist für die Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahmen sowie auf Antrag des Städtebauinspektors und des Bürgermeister- und Schöffengerichtes ein Zwangsgeld für jeden Tag, um den sich die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen verspätet, fest. »

Dieselbe Bestimmung hat Artikel 149 § 5 einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« In Abweichung von Absatz 1 wird davon ausgegangen, daß die Geldbeträge in Höhe des Mehrwertes, deren Zahlung gefordert wurde und die ohne vorherige Verurteilung durch das Gericht eingegangen sind, gültig festgelegt wurden und eingegangen sind, sofern die Forderung zur Zahlung dieser Geldbeträge und die vollständige Bezahlung vor dem 1. Mai 2000 erfolgt sind. »

B.3.3. Durch Artikel 48 des Dekrets vom 21. November 2003 wird im obenerwähnten Artikel 149 § 1 Absatz 2 das Wort « gleichlautende » zweimal gestrichen.

B.4.1. Vor der Abänderung durch Artikel 9 des Dekrets vom 4. Juni 2003 besagte Artikel 153 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung:

« Für den Fall, daß der Ort nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist in den früheren Zustand zurückversetzt wird, daß die rechtswidrige Verwendung nicht innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder daß die Bau- und Anpassungsarbeiten nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt werden, ordnet das in den Artikeln 149 und 151 vorgesehene Urteil des Richters an, daß der Städtebauinspektor, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und gegebenenfalls die Zivilpartei von Amts wegen deren Ausführung vorsehen können.

Die Behörde oder die Privatperson, die das Urteil ausführt, ist berechtigt, das Material und die Gegenstände aus der Wiederherstellung des Ortes oder der Einstellung der rechtswidrigen Verwendung zu verkaufen, zu transportieren und zu entfernen.

Der säumige Zuwiderhandelnde ist verpflichtet, alle Ausführungskosten, abzüglich des Ertrags aus dem Verkauf des Materials und der Gegenstände, auf Vorlage einer Liste zu erstatten, die durch die in Absatz 2 erwähnte Behörde aufgestellt oder durch den Pfändungsrichter am Zivilgericht veranschlagt und vollstreckbar erklärt wurde. »

B.4.2. Artikel 9 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik hat in Artikel 153 einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Für die Verstöße aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 kann die Vollstreckung des Urteils von Amts wegen durch den Städtebauinspektor erst nach einer gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeleitet werden. »

Die obenerwähnte Bestimmung hat Artikel 153 ebenfalls folgenden Absatz hinzugefügt:

« Die Verjährung der Wiederherstellungsmaßnahme beginnt ab dem Ablauf der Frist, die das Gericht gemäß Artikel 149 § 1 letzter Absatz für deren Ausführung festgelegt hat. »

B.5. Gemäß dem angefochtenen Artikel 12 des Dekrets vom 4. Juni 2003 tritt das Dekret am Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, das heißt am 22. August 2003, in Kraft.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.6. Die Flämische Regierung führt an, daß die Nichtigkeitsklage wegen mangelnden Interesses unzulässig sei. Der Nachbar einer Person, die einer städtebaulichen Straftat beschuldigt wird, sei nämlich nicht betroffen durch die Aufhebung der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Straftat (Artikel 7 des angefochtenen Dekrets), da die städtebauliche Straftat als solche uneingeschränkt strafbar geblieben sei und die Aufrechterhaltung dieser Straftat weiterhin verfolgt werden könne, wenn für die Anrainer eine unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigung verursacht werde oder wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften über die Zweckbestimmung begangen werde. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen (die Artikel 8 und 9 des angefochtenen Dekrets) bezögen sich ausschließlich auf die Forderung von Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Behörden, jedoch nicht auf die Wiederherstellung, die benachteiligte Privatpersonen gegebenenfalls vor Gericht fordern könnten.

In bezug auf den angefochtenen Artikel 7

B.7. Zweck von Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ist es, eine städtebauliche Straftat nicht mehr als Dauerstraftat anzusehen und die Strafbarkeit der Aufrechterhaltung zu streichen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 38). Hierzu besagt Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 7 hinzugefügten Fassung, daß die in Absatz 1 dieser Bestimmung vorgesehene Sanktion für die Aufrechterhaltung von Verstößen « nicht gilt », wenn die Verrichtungen, Arbeiten, Änderungen oder die rechtswidrige Verwendung nicht in gefährdeten Räumen erfolgen, wenn sie keine für die Anrainer unzumutbaren städtebaulichen Beeinträchtigungen verursachen oder wenn sie keinen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellen.

Ohne daß geprüft werden muß, ob es sich um einen Strafausschließungsgrund handelt oder vielmehr um eine Änderung der Strafbarkeit, genügt die Feststellung, daß in beiden Fällen die klagende Partei durch die angefochtene Bestimmung direkt und nachteilig betroffen ist.

Im ersten Fall muß, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Gesetzesänderung während der gerichtlichen Untersuchung erfolgt, das Untersuchungsgericht bei der Regelung des Verfahrens die Verfolgung aussetzen. Auch wenn gegebenenfalls die ursprüngliche städtebauliche Straftat an das erkennende Gericht weitergeleitet wurde, ist das Untersuchungsgericht, wenn es beschließt, daß kein Grund besteht, die Aufrechterhaltung des Verstoßes an das erkennende Gericht weiterzuleiten, nicht befugt, die zivilrechtliche Klage bezüglich der Aufrechterhaltung der städtebaulichen Straftat dem erkennenden Gericht zu unterbreiten, so daß eine getrennte Klage vor dem Zivilrichter notwendig wäre.

Im zweiten Fall würde nicht nur die Strafklage hinfällig, sondern auch die Klage auf Anordnung einer Wiederherstellungsmaßnahme.

In bezug auf die angefochtenen Artikel 8 und 9

B.8. Auch wenn eine durch eine städtebauliche Straftat benachteiligte Person gemäß den Regeln des Gemeinrechts vor einem Strafrichter oder vor einem Zivilrichter die Wiedergutmachung ihres persönlichen Schadens fordern kann, hat sie ein Interesse daran, daß die Zahl der Fälle, in denen auf Antrag der Behörden der Mehrwert anstelle der Naturalrestitution angeordnet werden kann, begrenzt wird. Wenn die Naturalrestitution angeordnet wird, werden die Folgen der Straftat nämlich vollständig aufgehoben und gereicht dies auch dem Benachteiligten zum Vorteil, ohne daß er selbst eine Klage einreichen muß.

B.9. Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.10. In einem ersten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 16, 23 und 31 der Verfassung an, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrauens-, dem Rechtssicherheits- und dem Sorgfaltsgrundsatz, mit dem Rückwirkungsverbot, mit den Artikeln 40, 144, 145 und 146 der Verfassung, mit Artikel 6 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention sowie mit dem Grundrecht auf « Naturalrestitution ».

Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei der erste Klagegrund unzulässig wegen mangelnder Erläuterung, da in keinerlei Weise dargelegt werde, wie durch jede der angefochtenen Bestimmungen oder ihre einzelnen Bestandteile gegen die zahlreichen, im Klagegrund angeführten Bezugsnormen verstoßen würde.

B.11. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Aus der Klageschrift geht hervor, warum die Artikel 7 und 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 gegen die obenerwähnten Bestimmungen und Grundsätze verstießen; da die Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Straftat nicht mehr strafbar sei und die Zahl der Fälle, in denen die Zahlung des Mehrwertes angeordnet werden könne, zunehme, werde die nützliche Wirkung der Einstellungsanordnung, die die klagende Partei zuvor erhalten habe, und ihrer Zivilklage zunichte gemacht. Der Hof beschränkt sich in seiner Untersuchung jedoch auf die Bezugsnormen, bei denen in der Klageschrift ausdrücklich dargelegt wird, warum die angefochtenen Bestimmungen gegen sie verstießen.

Unter diesem Vorbehalt wird die Einrede abgewiesen.

In bezug auf den angefochtenen Artikel 7

B.12. Nach Darlegung der klagenden Partei sei es nicht zu rechtfertigen, daß ein Verhalten, das strafbar sei zu dem Zeitpunkt, wo eine Einstellungsanordnung ergangen sei, und zu dem Zeitpunkt, wo ein Benachteiligter Zivilklage eingereicht habe, - nämlich die Aufrechterhaltung von städtebaulichen Straftaten - im Laufe des Strafverfahrens nicht mehr als strafbar angesehen

werde und daß der Strafrichter folglich nicht mehr befugt sei, über die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens zu befinden.

B.13. Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches besagt, daß in dem Fall, wo die Strafe zum Zeitpunkt des Urteils eine andere ist als zu dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat, die weniger schwere Strafe angewandt wird. Diese Regel gilt auch, wenn ein neues Gesetz die Bestrafung der Straftat aufhebt, sofern dieses Gesetz nicht eindeutig darauf ausgerichtet ist, diesen Strafausschließungsgrund nicht auf die unter dem alten Gesetz begangenen Straftaten anzuwenden, was, sofern überhaupt von einem Strafausschließungsgrund die Rede sein kann, im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.14. Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte besagt außerdem: « Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ». Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat gemäß der Rechtsprechung die gleiche Tragweite (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *G. gegen Frankreich*, 27. September 1995, *Serie A*, Nr. 325B). Diese Vertragsbestimmungen haben zur Folge, daß der Angeklagte rückwirkend eine günstigere Regelung beanspruchen kann als diejenige, die zu dem Zeitpunkt, als die ihm zur Last gelegte Tat begangen wurde, galt, wenn aus der neuen Regelung hervorgeht, daß sich die Haltung des Gesetzgebers bezüglich der Strafwürdigkeit dieser Tat geändert hat.

B.15. Angesichts der vorstehenden Erwägungen entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, daß infolge des angefochtenen Artikels 7 auch hinsichtlich der Taten, bezüglich deren bereits eine Zivilklage eingereicht wurde, die Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Straftat nicht mehr strafbar ist.

Dies trifft um so mehr zu, als in dem Fall, wo das Untersuchungsgericht auf der Grundlage der ursprünglichen städtebaulichen Straftat die Rechtssache an das erkennende Gericht weiterleitet, dieses die durch den Städtebauinspektor, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder die Zivilpartei geforderte Wiederherstellungsmaßnahme im Zusammenhang mit der ursprünglichen städtebaulichen Straftat zuerkennen kann.

B.16. Die von der klagenden Partei angeführten Artikel 16 der Verfassung und 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führen nicht zu einer anderen Schlußfolgerung. Obwohl die letztgenannte Bestimmung Schuldforderungen als Vermögensinteressen schützt, sofern gerechtfertigte Hoffnungen bestehen, daß der Richter die Rechtmäßigkeit dieser Forderungen anerkennen wird, verlangt sie nicht, daß in dem Fall, wo der Benachteiligte einer Straftat als Zivilkläger auftritt, der Strafrichter sich zur Begründetheit dieser Klage äußert.

B.17. Die klagende Partei führt ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung an.

Ohne sich zu der Frage zu äußern, ob Artikel 23 der Verfassung im vorliegenden Fall eine Stillhalteverpflichtung beinhaltet, stellt der Hof fest, daß dem Benachteiligten das gemäß dem Gemeinrecht geltende Recht auf Schadensersatz nicht entzogen wird.

B.18. In bezug auf den angefochtenen Artikel 7 ist der erste Klagegrund unbegründet.

In bezug auf den angefochtenen Artikel 8

B.19. Die klagende Partei beschwert sich zunächst darüber, daß bei Straftaten, die vor dem 1. Mai 2000 begangen worden seien, fortan auch im Wiederholungsfall - jedoch nicht bei Nichtbeachtung einer Einstellungsanordnung - der Mehrwert, den das Gut durch die Straftat erhalten habe, gefordert werden könne statt der Naturalrestitution, während dies in der Vergangenheit nicht möglich gewesen sei. Hierdurch entstehe eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die eine Einstellungsanordnung aufgrund des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Klagerecht im Bereich des Umweltschutzes erhalten hätten, wobei die Naturalrestitution nicht mehr gewährleistet sei, und denjenigen, die eine Einstellungsanordnung aufgrund des Dekrets vom 18. Mai 1999 erzielt hätten, wobei der Mehrwert nicht gefordert werden könne.

Ihrer Auffassung nach sei es außerdem unvernünftig, in anhängigen Gerichtsverfahren die Verpflichtung des Richters zur Verfügung der Naturalrestitution einzuschränken.

B.20. Aufgrund von Artikel 149 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung kann das Gericht neben der Strafe verfügen, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen, oder Bau- oder Anpassungsarbeiten auszuführen oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes zu zahlen, den das Gut durch die Straftat erhalten hat.

B.21. Die Forderung nach dem Ergreifen der in Artikel 149 § 1 des obengenannten Dekrets vorgeschriebenen Wiederherstellungsmaßnahmen wurde durch den Dekretgeber eingeführt im Hinblick auf die Gewährleistung einer guten Raumordnung. Wiederherstellungsmaßnahmen können aus diesem Grund nur verfügt werden auf Anforderung des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Ihr Auftreten beruht auf ihrem gesetzlichen Auftrag, die allgemeinen städtebaulichen Interessen zu wahren.

B.22. Artikel 149 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 8 ersetzten Fassung besagt:

« Bei den Verstößen, bei denen der Eigentümer nachweisen kann, daß sie vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, kann grundsätzlich immer das Mittel des Mehrwertes angewandt werden, außer in einem der folgenden Fälle:

1. bei Mißachtung einer Einstellungsanordnung;
2. wenn die strafbare Handlung für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen verursacht;
3. wenn die strafbare Handlung einen schwerwiegenden und nicht wiedergutzumachenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt. »

Vor der Abänderung durch Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 besagte Artikel 149 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung:

« Der Mehrwert kann in folgenden Fällen nicht gefordert werden:

1. bei Wiederholung einer durch dieses Dekret unter Strafe gestellten Handlung;
2. bei Mißachtung einer Einstellungsanordnung;
3. wenn die strafbare Handlung für die Nachbarn unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen verursacht;

4. wenn die strafbare Handlung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt. »

Die angefochtene Bestimmung hat somit zur Folge, daß im Gegensatz zu früher bei Straftaten, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, im Falle der Wiederholung einer durch das Dekret vom 18. Mai 1999 unter Strafe gestellten Straftat der Mehrwert gefordert werden kann.

B.23. Ohne daß geprüft werden muß, ob die in Artikel 149 § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 vorgesehene Anordnung zur Einstellung auch eine Einstellungsanordnung beinhaltet, die aufgrund des Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Klagerecht im Bereich des Umweltschutzes gewährt wurde, wie die Flämische Regierung es behauptet, genügt die Feststellung, daß die Streichung des Ausnahmegrundes bei Wiederholung einer Straftat, wobei der Mehrwert nicht gefordert werden konnte, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt. Dieser Ausnahmegrund wich nämlich von der allgemeinen Regel ab, wonach die Entscheidung der zuständigen Behörde, eine bestimmte Wiederherstellungsmaßnahme zu fordern, im Hinblick auf die gute Raumordnung getroffen werden muß. Der Dekretgeber konnte folglich, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, den Standpunkt vertreten, daß « die Fälle von Rückfälligkeit (kein Mehrwert bei Wiederholung einer Straftat) aus städtebaulicher Sicht irrelevant sind » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/2, S. 7).

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Wiederholung bei der Beurteilung einer Straftat irrelevant geworden wäre: « Es obliegt dem Richter zu beurteilen, ob die Rückfälligkeit eine schwerwiegende Tat darstellt bei der Beurteilung und der Festlegung des Strafmaßes » (ebenda).

B.24. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, ist es außerdem nicht offensichtlich unvernünftig, daß die angefochtene Bestimmung auf die Fälle angewandt wird, in denen der Benachteiligte bereits Zivilklage eingereicht hat, in denen der Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Forderung nach einer Wiederherstellungsmaßnahme aber noch nicht eingereicht hat.

Diese Behörden können nämlich ihre Entscheidung bezüglich der Wiederherstellungsmaßnahme ändern, sofern diese Änderung durch die Erfordernisse der guten Raumordnung gerechtfertigt ist.

Außerdem kann für die Straftaten, bei denen der Eigentümer nachweisen kann, daß sie vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, auch eine andere Wiederherstellungsmaßnahme als der Mehrwert angewandt werden. Dies geht hervor aus den Wörtern « kann grundsätzlich » zu Beginn von Artikel 149 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 8 ersetzten Fassung.

B.25. In bezug auf den angefochtenen Artikel 8 ist der erste Klagegrund unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.26. In einem zweiten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß an gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen sowie zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt und gegen die Artikel 13, 40, 144, 145 und 146 der Verfassung sowie einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 40, 144, 145 und 146 der Verfassung und mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

Der zweite Klagegrund sei nach Darlegung der Flämischen Regierung unzulässig wegen mangelnder Erläuterung, da die klagende Partei es nicht nur unterlasse darzulegen, in welcher Hinsicht durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die im Klagegrund angeführten Bezugsnormen verstoßen werde, sondern ebenfalls nicht angebe, welche der angefochtene Bestimmungen gegen diese Bezugsnormen verstießen.

Außerdem sei der Klagegrund auch unzulässig wegen Nichtzuständigkeit des Hofes, über Klagegründe zu befinden, die sich auf einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt bezögen.

B.27. Aus der Klageschrift geht hervor, daß der zweite Klagegrund, der sich auf die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik beziehe, die vor der von Amts wegen erfolgten Vollstreckung eines Urteils abgegeben werden müsse, sich auf Artikel 9 des Dekrets vom 4. Juni 2003 bezieht. Nach Darlegung der klagenden Partei verstoße dieser Artikel gegen die obenerwähnten Bestimmungen und Regeln, da er die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung von der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik abhängig mache, während der föderale Gesetzgeber für die Organisation der Rechtspflege zuständig sei.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.28. Artikel 153 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 besagt:

« Für den Fall, daß der Ort nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist in den früheren Zustand zurückversetzt wird, daß die rechtswidrige Verwendung nicht innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder daß die Bau- und Anpassungsarbeiten nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt werden, ordnet das in den Artikeln 149 und 151 vorgesehene Urteil des Richters an, daß der Städtebauinspektor, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und gegebenenfalls die Zivilpartei von Amts wegen deren Ausführung vorsehen können. »

Der angefochtene Artikel 9 fügt hinzu, daß « für die Verstöße aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 [...] die Vollstreckung des Urteils von Amts wegen durch den Städtebauinspektor erst nach einer gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeleitet werden [kann]. »

B.29. Bei einer durch das Gericht auferlegten Wiederherstellungsmaßnahme muß der Übertretende das Urteil innerhalb der durch das Gericht festgelegten Frist vollstrecken. Der Übertretende informiert den Städtebauinspektor und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium unmittelbar darüber durch Einschreibebrief oder durch Überreichung gegen Empfangsbestätigung (Artikel 152 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999).

Falls der Ort nicht innerhalb der durch das Gericht festgelegten Frist in den vorherigen Zustand zurückversetzt wird, die rechtswidrige Verwendung nicht innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder die Bau- oder Anpassungsarbeiten nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt werden, verfügt das Urteil des Richters, daß der Städtebauinspektor, das Bürgermeister- und

Schöffenkollegium und gegebenenfalls die Zivilpartei von Amts wegen dessen Vollstreckung vorsehen können (Artikel 153 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999).

B.30. Für Verstöße aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 muß der Städtebauinspektor die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik einholen, bevor er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht.

Mit dieser angefochtenen Bestimmung bezweckte der Dekretgeber « eine einheitliche und gerechte Vollstreckung von Urteilen von Amts wegen in bezug auf Verstöße aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 39). Nach Darlegung des Dekretgebers « besteht ein Bedarf an einem autonomen und unabhängigen Organ, frei von politischen Einflüssen, das die Entscheidungen des regionalen Städtebauinspektors beurteilt und anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Vernünftigkeit prüft » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 7).

B.31. Der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik wurde nicht als eine Gerichtsinstanz verstanden, an die sich Dritte wenden können oder die für sie verbindliche Beschlüsse fassen kann, sondern als ein beratendes Gremium (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 8). Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt weder die dem König durch Artikel 40 Absatz 2 der Verfassung erteilte Zuständigkeit noch die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Gerichtsorganisation.

Wenn der Städtebauinspektor die durch den Richter verfügte Wiederherstellungsmaßnahme von Amts wegen vollstrecken möchte, bezieht sich die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates unter anderem auf den Zeitpunkt und die Ausführungsregeln dieser Maßnahme im einzelnen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, SS. 8-9).

B.32. Der Dekretgeber konnte daher, ohne gegen die von der klagenden Partei angeführten Regeln der Zuständigkeitsverteilung zu verstoßen, die Anwendung der Ermächtigung durch den Städtebauinspektor von einer Verpflichtung zur Stellungnahme abhängig machen.

Diese Verpflichtung zur Stellungnahme verhindert im Übrigen nicht, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder die Zivilpartei, sofern sie durch das Urteil hierzu ermächtigt

wurden, vom Amts wegen zur Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahme übergehen, ohne irgendeine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik einholen zu müssen.

B.33. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die durch den Hof von Amts wegen angeführten Klagegründe

B.34. In dem auf präjudizielle Fragen hin verkündeten Urteil Nr. 136/2004 vom 22. Juli 2004 hat der Hof für Recht erkannt:

« - Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, verstößt gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung.

- Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, ersetzt durch Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt, je nachdem, ob die städtebauliche Straftat vor oder nach dem 1. Mai 2000 begangen wurde.

- Artikel 149 § 5 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch Artikel 8 Nr. 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt, je nachdem, ob der Mehrwert vor oder nach dem 1. Mai 2000 gefordert und bezahlt wurde. »

B.35. In Anbetracht des obengenannten Urteils Nr. 136/2004 vom 22. Juli 2004 hat der Hof in seiner Anordnung vom 29. September 2004 hinsichtlich der angefochtenen Artikel 7 und 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 die im besagten Urteil festgestellten Verstöße von Amts wegen aufgeworfen.

In bezug auf den ersten von Amts wegen aufgeworfenen Klagegrund

B.36. Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 7 hat der Hof in der obengenannten Anordnung vom 29. September 2004 folgenden Klagegrund von Amts wegen aufgeworfen:

« Verstößt der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügte Absatz 3 von Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem die Formulierung 'für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen' und die Formulierung 'schwerwiegender Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans' keinen ausreichend präzisen normgebenden Inhalt haben, um eine Straftat definieren zu können? »

B.37. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[...] »

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden. »

B.38. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits Gesetze anzunehmen, auf deren Grundlage eine Strafe festgelegt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, daß eine Verhaltensweise nur strafbar ist und eine Strafe nur auferlegt wird aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Diese Verfassungsbestimmungen sprechen jedoch nicht dagegen, daß das Gesetz dem mit der Prüfung seiner Anwendung beauftragten Richter eine Beurteilungsbefugnis gewährt, insofern es die diesbezüglichen besonderen Erfordernisse der Genauigkeit, der Deutlichkeit und der Vorhersehbarkeit, die Strafgesetze erfüllen müssen, nicht mißachtet.

B.39. Aus den Artikeln 12 und 14 der Verfassung, sowie aus Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geht hervor, daß ein Strafgesetz zwar eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der sich verändernden Umstände aufweisen darf, daß es jedoch so formuliert werden muß, daß jeder

auf dessen Grundlage zu dem Zeitpunkt, an dem er ein Verhalten annimmt, feststellen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht.

B.40. Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, hinzugefügt durch den angefochtenen Artikel 7, legt fest, in welchen Fällen die Aufrechterhaltung von städtebaulichen Verstößen strafbar ist.

B.41. Der erste Fall der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung eines städtebaulichen Verstößes, nämlich wenn der Verstoß in gefährdeten Räumen erfolgt, erfüllt die Erfordernisse der Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit, die Strafgesetze erfüllen müssen. Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999, hinzugefügt durch den angefochtenen Artikel 7 und abgeändert durch Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003, besagt nämlich, daß unter gefährdeten Räumen zu verstehen ist:

« Grüngebiete, Naturgebiete, Naturgebiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebiete, Naturentwicklungsgebiete, Parkgebiete, Waldgebiete, Talgebiete, Quellgebiete, landwirtschaftliche Gebiete mit ökologischem Wert oder Interesse, landwirtschaftliche Gebiete mit besonderem Wert, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen landwirtschaftlichen Gebiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden ».

B.42. Die Aufrechterhaltung eines städtebaulichen Verstößes ist jedoch auch strafbar, wenn sie für die Anrainer « unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen » verursacht.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates war der Auffassung, daß die Beschreibung « unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen » dem Strafrichter einen zu großen Ermessensspielraum gewähre und folglich nicht das Erfordernis einer präzisen Abgrenzung des strafbaren Verhaltens erfülle, zu der das Legalitätsprinzip in Strafsachen verpflichte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/4, S. 10).

Der Dekretgeber hat dieser Bemerkung nicht Folge geleistet. Dies wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Aus den Artikeln 1382 und 544 des Zivilgesetzbuches wurde eine ständige Rechtsprechung abgeleitet, wobei man davon ausgeht, daß eine anormale Belästigung der Nachbarn diejenige ist, die über die gewöhnlichen Unannehmlichkeiten einer Nachbarschaft hinausgeht. Diesbezüglich kann auf die ständige Rechtsprechung des Kassationshofes verwiesen werden (Kass. 6. April 1960, A.C. 1960, 722; Kass. 19. Oktober 1972, A.C. 1973, 178).

Ferner ist zu bemerken, daß heute das gleiche Kriterium in Artikel 149 angewandt wird, um zu bestimmen, in welchen Fällen eine Forderung des Mehrwertes ausgeschlossen ist. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/5, S. 5)

Nach Darlegung eines der Autoren des Dekretsvorschlags ist unter « unzumutbaren städtebaulichen Beeinträchtigungen » beispielsweise « das Bauen - im Widerspruch zur erteilten Baugenehmigung - eines (Appartement)Gebäudes mit zwei Stockwerken höher als die umliegenden Wohngebäude » zu verstehen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 15).

B.43. Die Aufrechterhaltung eines städtebaulichen Verstoßes ist schließlich auch strafbar, wenn sie einen « schwerwiegenden Verstoß » gegen die « wesentlichen » städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt.

Diese Beschreibung der strafbaren Handlung wurde dem Staatsrat nicht zur Beurteilung unterbreitet. Sie wurde hinzugefügt durch einen Abänderungsantrag, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Ferner wird ein drittes - objektives - Kriterium hinzugefügt, nämlich nicht im Widerspruch zu den wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung stehen. In der Begründung des Entwurfs des Dekrets über die Organisation der Raumordnung wird hervorgehoben, daß die Durchführungspolitik den Schlußstein einer guten Raumordnung darstellt. Ein Gesetz oder ein Dekret hat keinen Sinn, wenn es nicht auf effiziente und praktisch durchführbare Weise durchgesetzt werden kann.

Eine erste Einschränkung besteht darin, daß es nur Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung betrifft. Eine zweite Einschränkung ist diejenige, daß es sich um wesentliche Vorschriften handelt. Eine dritte Einschränkung ist schließlich diejenige, daß es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt. Diese Einschränkungen beinhalten bereits größtenteils eine Beurteilung. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/5, S. 5)

Nach Darlegung eines der Autoren des Abänderungsantrags ist unter « Verstoß gegen eine wesentliche städtebauliche Vorschrift » beispielsweise zu verstehen: « das Bauen - im

Widerspruch zur erteilten Baugenehmigung - in einer Bautiefe, die wesentlich größer ist als die in einem besonderen Raumordnungsplan vorgesehene Tiefe, beispielsweise 30 statt 20 Meter. Es muß sich um einen schwerwiegenden Verstoß handeln, also nicht um eine Abweichung um einen halben Meter in der Bautiefe beispielsweise, und um eine wesentliche städtebauliche Vorschrift, also nicht um ein Gartenhäuschen in einer Höhe von 2,10 Meter statt der vorgeschriebenen 2 Meter » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 15).

B.44. Auch wenn der Begriff « unzumutbare Beeinträchtigungen » im bürgerlichen Recht annehmbar ist - obwohl er sich für weit ausgelegte Definitionen eignet -, kann er ebensowenig wie der Begriff « schwerwiegender Verstoß » an sich nicht die Grundlage einer Übertretung bilden, ohne eine unzulässige Unsicherheit zu schaffen. Die Bedingung, daß es sich um städtebauliche Beeinträchtigungen für die Anrainer handeln muß, ist keine ausreichende Einschränkung, denn sie läßt die gleiche Unsicherheit für all jene bestehen, die solche Beeinträchtigungen verursachen. Die Bedingung, daß es sich um Verstöße gegen « wesentliche » städtebauliche Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans handeln muß, verstärkt sogar die Unsicherheit, da ohne weitere Verdeutlichung nicht zu bestimmen ist, welche Vorschriften als wesentlich anzusehen sind.

Die Umschreibung « für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen » und die Umschreibung « schwerwiegender Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans » haben daher keinen ausreichend genauen normgebenden Inhalt, um eine Übertretung definieren zu können.

B.45. Folglich verstößt der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügte Absatz 3 von Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, insofern die Formulierung « für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen » und die Formulierung « schwerwiegender Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans » keinen ausreichend präzisen normgebenden Inhalt haben, um eine Straftat definieren zu können.

B.46. Die Feststellung des Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen beinhaltet ebenfalls die Feststellung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegt ist. Es besteht nämlich ein nicht zu rechtfertigender Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, denn im Gegensatz zu denjenigen, die wegen anderer Übertretungen verfolgt werden, wird denjenigen, die wegen der Aufrechterhaltung eines städtebaulichen Verstoßes verfolgt werden, die Garantie entzogen, daß niemand einem Strafgesetz unterworfen werden kann, das nicht die Erfordernisse der Genauigkeit, der Deutlichkeit und der Vorhersehbarkeit erfüllt, damit jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, feststellen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht.

B.47. Der erste von Amts wegen aufgeworfene Klagegrund ist begründet.

In bezug auf den zweiten von Amts wegen aufgeworfenen Klagegrund

B.48. Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 7 hat der Hof in der obengenannten Anordnung vom 29. September 2004 ebenfalls folgenden Klagegrund, der aus einem etwaigen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, von Amts wegen aufgeworfen:

« Verstößt der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügte Absatz 3 von Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Strafbarkeit der Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Straftat von der Anwesenheit von Anrainern abhängig macht? »

B.49. Wie auch in den Vorarbeiten zum Dekret vom 4. Juni 2003, das die fragliche Bestimmung eingefügt hat, bestätigt wurde, hat ein städtebaulicher Verstoß « eine ernsthafte und dauerhafte Auswirkung auf die Raumordnung, die von allgemeinem Interesse ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 6).

Aus dem Nichtvorhandensein von Anrainern kann abgeleitet werden, daß die Aufrechterhaltung eines städtebaulichen Verstoßes keinen privaten Interessen schadet. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß die Aufrechterhaltung eines städtebaulichen Verstoßes die gute Raumordnung nicht gefährden würde.

Das Vorhandensein von Anrainern ist daher kein sachdienliches Kriterium für die Strafbarkeit der Aufrechterhaltung eines städtebaulichen Verstoßes.

B.50. Der zweite von Amts wegen aufgeworfene Klagegrund ist begründet.

In bezug auf den dritten von Amts wegen aufgeworfenen Klagegrund

B.51. Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hat der Hof in der obengenannten Anordnung vom 29. September 2004 folgenden Klagegrund, der aus einem etwaigen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, von Amts wegen aufgeworfen:

« Verstößt der durch Artikel 8 Nm. 1 und 3 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ersetzte Artikel 149 § 1 und der hinzugefügte Artikel 149 § 5 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er je nachdem unterscheidet, ob die städtebauliche Straftat (§ 1) beziehungsweise die Mehrwertforderung (§ 5) aus der Zeit vor oder nach dem 1. Mai 2000 stammt? »

B.52. Aufgrund des durch den angefochtenen Artikel 8 ersetzten Artikels 149 § 1 Absatz 1 letzter Satz des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung benötigen Wiederherstellungsforderungen wegen Übertretungen, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, nunmehr eine gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik.

B.53. Der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik umfaßt sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder mindestens fünf Jahre lang - und der Vorsitzende mindestens zehn Jahre lang - ein Amt als Magistrat bei Gerichten und Gerichtshöfen oder beim Staatsrat bekleidet haben müssen und drei Mitglieder mindestens fünf Jahre sachdienliche Erfahrung in bezug auf die Raumordnung besitzen müssen.

Die Einsetzung des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik beruht auf der « Notwendigkeit einer autonomen und unabhängigen Instanz, frei von politischer Beeinflussung, die die Entscheidungen des regionalen Städtebauinspektors beurteilt sowie am Grundsatz der Gleichheit und Vernunft prüft » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 7).

B.54. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers, in bezug auf die Raumordnung die Wahl der Wiederherstellungsmaßnahme der hierfür als die geeignetste angesehene Instanz zu überlassen. Er muß dabei jedoch die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhalten.

B.55. Wenn der Dekretgeber es als notwendig erachtet, im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik vor der Forderung zur Wiederherstellung eine gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik vorzusehen, erkennt der Hof nicht, warum dieses Erfordernis für bestimmte Übertretungen gelten soll und für andere nicht.

Zwar ist das Datum des 1. Mai 2000, wie in den Vorarbeiten erklärt wurde, « ein objektives Datum [...], nämlich das Datum, an dem das Dekret vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung in Kraft getreten ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 16), doch dieses Datum weist keinen Zusammenhang mit der Zielsetzung der fraglichen Bestimmung auf. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern für Übertretungen, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, ein größerer Bedarf an kohärenter Wiederherstellungspolitik bestehen würde als für die Übertretungen, die nach diesem Datum begangen wurden.

B.56. Das gleiche gilt in bezug auf Artikel 153 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 9 Nr. 1 hinzugefügten Fassung, wonach für die Verstöße aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 die Vollstreckung des Urteils von Amts wegen durch den Städtebauinspektor erst nach einer gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeleitet werden kann. Wie in B.30 bemerkt wurde, bezweckte der Dekretgeber mit dieser Bestimmung eine einheitliche und gerechte Vollstreckung der Urteile von Amts wegen in bezug auf Verstöße, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden. Auch hier ist nicht ersichtlich, inwiefern bei Verstößen, die vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, ein größerer Bedarf an einer kohärenten Wiederherstellungspolitik bestehen würde als bei Verstößen, die nach diesem Datum begangen wurden.

B.57. Artikel 149 § 1 Absatz 1 letzter Satz des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ersetzten Fassung und Artikel 153 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 9 Nr. 1 des

Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügten Fassung verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie auf das Datum vom 1. Mai 2000 verweisen.

B.58. Der durch den angefochtenen Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ersetzte Artikel 149 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 besagt, daß für die Übertretungen, bei denen der Eigentümer nachweisen kann, daß sie vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, grundsätzlich immer das Mittel des Mehrwertes angewandt werden kann, außer (a) bei Mißachtung einer Einstellungsanordnung, (b) wenn die Übertretung für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen verursacht oder (c) wenn der Verstoß eine schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Verletzung wesentlicher städtebaulicher Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt.

B.59. Der Hof erkennt nicht, welcher Umstand es rechtfertigen kann, daß die Zahlung des Mehrwertes unter bestimmten Bedingungen immer möglich ist, wenn die Übertretung vor dem 1. Mai 2000 begangen wurde, während dies nicht möglich ist, wenn die Übertretung nach dem 1. Mai 2000 begangen wurde. Das Datum des Inkrafttretens des obenerwähnten Dekrets vom 18. Mai 1999 bietet in diesem Zusammenhang keine Rechtfertigung. Im Gegenteil, ab diesem Datum besagte Artikel 149 § 1 gerade, daß der Mehrwert in den obenerwähnten Fällen nicht mehr gefordert werden kann.

B.60. Artikel 149 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch den angefochtenen Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ersetzten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er auf das Datum vom 1. Mai 2000 verweist.

B.61. In der Vergangenheit bestand eine Verwaltungspraxis, wonach die Zahlung des Mehrwertes als Wiederherstellungsmaßnahme ohne Eingreifen des Gerichts auferlegt wurde.

Aufgrund des durch den angefochtenen Artikel 8 Nr. 3 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hinzugefügten Artikels 149 § 5 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung wird davon ausgegangen, daß die Geldbeträge in Höhe des Mehrwertes, deren Zahlung ohne vorherige Verurteilung durch das Gericht gefordert wurde und eingegangen ist,

gültig bezahlt wurden und eingegangen sind, sofern die Forderung zur Zahlung dieser Geldbeträge und die vollständige Zahlung vor dem 1. Mai 2000 erfolgt sind.

B.62. Die obengenannte Bestimmung verletzt rechtskräftige Gerichtsurteile, mit denen die ohne Eingreifen eines Richters auferlegten Wiederherstellungsmaßnahmen für gesetzwidrig erklärt wurden. Sie entzieht folglich einer Kategorie von Personen den Vorteil von Gerichtsentscheidungen, die Endgültigkeit erlangt haben, was durch keinen Umstand zu rechtfertigen ist.

B.63. Artikel 149 § 5 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999, hinzugefügt durch den angefochtenen Artikel 8 Nr. 3 des Dekrets vom 4. Juni 2003, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.64. Der dritte von Amts wegen aufgeworfene Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt in Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, die Wortfolge « , wenn sie keine für die Anrainer unzumutbaren städtebaulichen Beeinträchtigungen verursachen oder wenn sie keinen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellen » für nichtig;

2. erklärt in Artikel 149 § 1 Absätze 1 und 3 desselben Dekrets, ersetzt durch Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, die Wortfolge « vor dem 1. Mai 2000 » für nichtig;

3. erklärt Artikel 149 § 5 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch Artikel 8 Nr. 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, für nichtig;

4. erklärt in Artikel 153 Absatz 2 desselben Dekrets, eingefügt durch Artikel 9 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, die Wortfolge « aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 » für nichtig;

5. weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts